



Erklärung zum Ehegatten / zur eheähnlichen Gemeinschaft / zur Eingetragenen Lebenspartnerschaft bei Ansprüchen nach dem Fremdrentengesetz

Nur ausfüllen, wenn Zeiten nach dem Fremdrentengesetz geltend gemacht werden **und**

- der Rentenberechtigte nach dem 06.05.1996 nach Deutschland zugezogen ist **oder**
- der Rentenberechtigte sich im Ausland aufhält

Hinweis: Um sachgerecht über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir aufgrund des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) - von Ihnen einige wichtige Informationen und Unterlagen. Wir möchten Sie deshalb bitten, die gestellten Fragen vollständig zu beantworten und uns die erbetenen Unterlagen möglichst umgehend zu überlassen. Ihre Mithilfe, die in den §§ 60 bis 65 des Allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches (SGB I) ausdrücklich vorgesehen ist, erleichtert uns eine rasche Erledigung Ihrer Angelegenheiten. Bitte bedenken Sie, dass wir Ihnen, wenn Sie uns nicht unterstützen, die Leistung ganz oder teilweise versagen oder entziehen dürfen (§ 66 SGB I).
Wenn Sie weitere Anträge benötigen, stehen Ihnen alle entsprechenden Antragsvordrucke auch im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de zur Verfügung.

Versicherungsnummer der / des Versicherten	Kennzeichen (soweit bekannt)

R860

Angaben zur Person der Versicherten / des Versicherten

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum

Angaben zur Person der Berechtigten / des Berechtigten

Name, Vorname, Geburtsname	Geburtsdatum

Leistungen nach dem Fremdrentengesetz sind für Personen, die nach dem 06.05.1996 nach Deutschland zugezogen sind oder sich im Ausland aufhalten (ohne nach Deutschland zugezogen zu sein), vom Familienstand abhängig. Für Ehepaare gibt es einen gemeinsamen Höchstwert. Gleiches gilt für Paare, die in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Für die Rentenfeststellung werden daher Angaben zur Person Ihres Ehepartners bzw. Lebenspartners sowie über den für ihn zuständigen Rentenversicherungsträger benötigt.

1 Sind Sie verheiratet?

nein ja

2 Leben Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft? - siehe dazu die Erläuterungen auf der Rückseite -

nein ja

3 Leben Sie in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft? - siehe dazu die Erläuterungen auf der Rückseite -

nein ja

4 Hat Ihr Partner Zeiten nach dem Fremdrentengesetz zurückgelegt?

nein, weiter bei Ziffer 6 ja

5 Erhält Ihr Partner eine Rente bzw. wurde ein Rentenantrag gestellt?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Datum der Rentenantragstellung	Beginn der Rentenzahlung (Monat, Jahr)	Rentenversicherungsträger
Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum des Partners				
Versicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung				

6 Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Vordruck nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können. Ich verpflichte mich, den Rentenversicherungsträger unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ich heirate oder eine eheähnliche Gemeinschaft bzw. Eingetragene Lebenspartnerschaft eingehe.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

Eheähnliche Gemeinschaft

Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn es sich um eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen einer Frau und einem Mann handelt, die so eng ist, dass sie von den Partnern ein gegenseitiges Einstehen in Nottfällen erwarten lässt (Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft). Nur, wenn sich die Partner so sehr füreinander verantwortlich fühlen, dass sie zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellen, bevor sie ihr persönliches Einkommen zur Befriedigung sonstiger eigener Bedürfnisse verwenden, bilden sie eine eheähnliche Gemeinschaft.

Das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft ist nicht ausgeschlossen, wenn ein Partner oder beide der zusammenlebenden Partner mit einer anderen Person verheiratet sind.

Lebenspartnerschaft

Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen.